

Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung an freie Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Göttingen**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Stadt Göttingen gewährt auf der Grundlage des § 74a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an freie Träger von Kindertagesstätten in Göttingen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für Betreuung und Miete bzw. Bauunterhaltung gem. Ziffer 5 und für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung gem. Ziffer 6 gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sein.
- 3.2 Ausgenommen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind Träger, die Kindertagesstätten betreiben, die mit einem Festbetrag bezuschusst werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Träger erfüllt den pädagogischen, erzieherischen und bildenden Auftrag der Kindertagesstätte(n) in eigener Verantwortung und in enger Zusammenarbeit mit den Familien / Erziehungsberechtigten auf den gesetzlichen Grundlagen
- des Sozialgesetzbuches Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom in der jeweils gültigen Fassung,
 - des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung,
 - der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung,
 - der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung,
 - den für integrative Gruppen geltenden Richtlinien/Empfehlungen des Nds. Kultusministeriums (MK) und des Nds. Sozialministeriums (MS) in der jeweils gültigen Fassung

und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

- 4.2 Der Träger verpflichtet sich, Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Göttingen gemeldet sind, ungeachtet ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen.
Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Träger auf die Belegung der Kindertagesstätte Einfluss nehmen.
- 4.3 Der Träger hält mindestens das für die Betreuung erforderliche fachliche Personal nach dem KiTaG vor. Die Anzahl und Qualifikation des Personals richtet sich nach der Zahl der zu betreuenden Kinder und den jeweils geltenden personellen Mindeststandards nach dem KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.4 Der Träger verpflichtet sich, die aktuelle in der/den von ihm betriebenen Kindertagesstätte(n) vorhandene Betreuungsform (Kindergarten - ggf. mit integrativen Gruppen – einschließlich Kleine Kindertagesstätte und Kinderspielkreis, Krippe, Hort) in dem bestehenden Betreuungsumfang (Halb-, Dreiviertel- u. Ganztagsplätze) bereit zu halten. Änderungen der Betreuungsform oder des Betreuungsumfangs erfolgen im Einvernehmen mit der Stadt. § 13 Abs. 6 KiTaG bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Der Träger verpflichtet sich, die in der Betriebserlaubnis/den Betriebserlaubnissen zu Vertragsbeginn vorgesehene Anzahl an Betreuungsplätzen bereit zu halten.
- 4.6 Anträge auf Änderungen der Betriebserlaubnis sind vorab mit der Stadt abzustimmen.
- 4.7 Der Träger verpflichtet sich, Elternbeiträge nur einmal jährlich zum 01.08. des Jahres anzupassen.
- 4.8 Die Stadt, der gem. § 13 Abs. 1 KiTaG die Planungsverantwortung obliegt, gewährleistet eine möglichst frühzeitige Feststellung der Bedarfszahlen der jeweiligen Betreuungsangebote.
Der Träger wirkt an der Bedarfsermittlung mit. Er führt für seine Kindertagesstätte(n) Warte- und Belegungslisten. Die Wartelisten sind der Stadt unaufgefordert zum 15.09. eines jeden Jahres vorzulegen. Die Listen sollen möglichst als EXCEL-Datei übermittelt werden. Die Stadt hält ein Muster in Dateiform bereit. Die Wartelisten werden für jedes Kindergartenjahr neu erstellt.
- 4.9 Die Stadt informiert den Träger unverzüglich über neue und geänderte Rechtsvorschriften sowie über Ratsbeschlüsse und andere Entscheidungen, insbesondere über absehbare Veränderungen in der Bedarfsplanung, die die Einrichtungen berühren.
- 4.10 Die Stadt ist bemüht, den Träger bei der Belegung seiner Plätze zu unterstützen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für Betreuung und Miete/Bauunterhaltung

- 5.1 Grundlage der Zuwendungsberechnung sind
- die Betreuungsstunden pro Jahr
 - die vorzuhaltenden Räumlichkeiten
 - die jeweilige Betreuungsform
 - die Leistungsfähigkeit des Trägers (Einteilung in Trägergruppen)

5.2 Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:
Betreuungsstunden der Betreuungsform pro Jahr x Kosten der Betreuungsstunde der Betreuungsform (vgl. Ziffer 5.4 i) zuzüglich vorzuhaltende Bodenfläche je Betreuungsform x Kosten pro Quadratmeter (vgl. Ziffer 5.5 b) x prozentualer Anteil der Trägergruppe. Für die Überlassung städtischer Immobilien erfolgt die Mietzahlung (ohne Betriebskosten) gemäß Gebäudeüberlassungsvertrag.

5.3 Die Betreuungsformen werden unterschieden in:

- Krippe, einschließlich aü-Krippe Ü3
- Kindergarten mit Regelbetreuung (einschl. Spielkreisen)
- Kindergarten mit I-Gruppen-Betreuung
- Hort
- I-Gruppen-Betreuung mit Kleinstkindern

Kindertagesstätten mit altersübergreifenden Gruppen werden den oben genannten Betreuungsformen entsprechend der Anzahl der belegten Plätze je Betreuungsform zugeordnet.

5.4 a) Die Betreuungsstunden pro Jahr berechnen sich wie folgt:
Stunden gem. Kernöffnungszeiten pro Woche x Anzahl der Plätze x 52 Wochen + (Stunden der Sonderöffnungszeiten pro Woche x Anzahl der Plätze x 52 Wochen) x 25 %.

Maßgeblich für die Berechnung sind die jeweils gültige Betriebserlaubnis sowie die im Einvernehmen mit der Stadt Göttingen festgelegten Kern- und Sonderöffnungszeiten für die Einrichtung oder einzelnen Gruppen.

b) Ergänzend werden bei Hortgruppen zusätzlich bis zu 160 Betreuungsstunden pro Platz pro Jahr in der Zuwendungsberechnung berücksichtigt, sofern der Träger nachweislich eine erweiterte Ferienöffnungszeit (Vormittagsbetreuung) anbietet.

c) Ab dem 01.08.2013 werden die Betreuungsstunden in altersübergreifenden Gruppen wie folgt ermittelt (vgl. Ziffer 5.6 a):

- Kinder, die am 01.01. des laufenden Kita-Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, zählen als Kindergartenkinder.
- Kinder, die im Zeitraum vom 01.01. bis zum 29.02. des laufenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, werden der Betreuungsform „aü-Krippe Ü3“ zugeordnet.
- Kinder, die zum Stichtag 01.03. des laufenden Kita-Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zählen als Krippenkinder.

Die Günstiger-Prüfung entfällt.

d) In Einrichtungen, in denen eine $\frac{3}{4}$ -, Ganztags- oder Hortbetreuung angeboten wird, werden zu den Kernöffnungszeiten 2 Minuten pro Tag pro Anzahl der belegten $\frac{3}{4}$ -, Ganztags- oder Hortplätze hinzugerechnet. $\frac{3}{4}$ -tags-Betreuung im Sinne dieses Vertrages umfasst eine tägliche Kernbetreuungszeit von mehr als 5 Stunden.

e) Die Anzahl der Plätze richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis. Berücksichtigt werden jedoch nur die Plätze, die am 01.01. des laufenden Jahres von Kindern mit Hauptwohnsitz in Göttingen belegt sind. Hierzu legt der Kita-Träger eine Belegungsliste zum Stichtag 01.01. vor.

f) Kindertagesstätten mit I-Gruppe(n), die am 01.01. des laufenden Jahres nur deshalb freie Plätze haben, weil diese in Absprache mit dem FB Jugend, FD Frühförderung (Koordination Regionales Konzept) für eine spätere Belegung freigehalten werden, werden bei der Zuwendungsberechnung so behandelt, als seien diese Plätze zum

Stichtag belegt. Bei Übersendung der Belegungsliste ist auf einen möglichen Freihaltungsplatz hinzuweisen.

g) Krippengruppen, die am 01.01. des Jahres entsprechend der Betriebserlaubnis nur mit 12 statt 15 Kindern belegt sind, weil mehr als sieben unter zweijährige Kinder betreut werden, erhalten seitens der Stadt einen Betriebskostenzuschuss, der einer Vollbelegung mit 15 Kindern in der jeweiligen Trägergruppe entspricht.

Im Gegenzug verpflichten sich die freien Träger, um die Stadt bei der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz zu unterstützen, indem sie

- die Belegung der Krippengruppen auch unterjährig auf 15 Plätze aufstocken, sobald die Anzahl der unter Zweijährigen unter acht sinkt
- Krippenplätze vorrangig mit ein- und zweijährigen Kindern zu belegen, die ihren Hauptwohnsitz in Göttingen haben.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen aus § 24 Abs. 1 SGB VIII i.d.F.v. 01.08.2013 erfüllt ist.

h) Abweichend vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes werden auch solche Plätze in der Zuwendungsberechnung berücksichtigt, die mit einem Kind belegt sind, das zwischen Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) und Budgetstichtag (01.01.) aus Göttingen ohne Kenntnis des Trägers verzieht. In der Berechnung der Zuwendung werden solche Fälle jedoch nur bis zum 31.7. des *Jahres* berücksichtigt.

i) Ab dem 01.08.2013 betragen die bezuschussungsfähigen Kosten einer Betreuungsstunde inkl. 0,5% strukturellem Ausgleich in den Betreuungsformen

- | | |
|--|--------|
| • Krippe, einschließlich aü-Krippe Ü3 | 4,49 € |
| • Kindergarten mit Regelbetreuung | 3,19 € |
| • Kindergarten mit I-Gruppen-Betreuung | 4,29 € |
| • Hort | 4,04 € |
| • I-Gruppen-Betreuung mit Kleinstkindern | 5,91 € |

Die Kosten pro Betreuungsstunde werden ab dem 01.01.2014 gemäß den Bestimmungen der Ziffer 5.12 der Höhe nach angepasst.

j) Einrichtungen, die eine oder mehrere Gruppen nach dem „Konzept zur Einrichtung von Kindertagesstätten mit flexiblen Betreuungszeiten in der Stadt Göttingen“ führen, erhalten eine zusätzliche Zuwendung, das die Mehrkosten wegen der darin festgelegten längeren Verfügungszeiten, Freistellungszeiten und Drittkräfte ausgleichen soll. Diese Zuwendung beträgt pro flexibel geführter Gruppe und Jahr bis zu 25.300 € (4.500 € für zusätzliche Verfügungszeit der Gruppenleitung, 5.200 € für zusätzliche Freistellungszeit der Kita-Leitung bei Flexibilisierung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, 15.600 € für Drittkräfte in flexibel geführter Krippengruppe). Dieser Betrag erhöht sich in Folgejahren gemäß den Bestimmungen der Ziffer 5.12.

- 5.5 a) Die Kosten der vorzuhaltenden Räumlichkeiten werden sowohl bei den Trägern, die die Kindertagesstätte in einem eigenen Gebäude als auch bei den Trägern, die die Kindertagesstätte in gemieteten Räumen mit durch Mietvertrag vereinbarten Mietzahlungen betreiben, bezuschusst. Der Mietzuschuss ist jedoch nicht höher als die tatsächlich gezahlte Miete ohne Betriebskosten (Kaltmiete).

- b) Die Kosten der vorzuhaltenden Räumlichkeiten werden ab dem 01.08.2013 in Höhe von bis zu 7,45 € pro Quadratmeter und Monat bezuschusst. Sie werden ab dem 01.01.2014 gemäß den Bestimmungen der Ziffer 5.12 der Höhe nach angepasst.
- c) Grundlage der Bestimmung der Quadratmeterzahl sind die nach der 1. und 2. DVO-KiTaG in der jeweils gültigen Fassung geforderten Bodenflächen je Kind für den Gruppenraum. Die Quadratmeterzahlen werden getrennt nach den in Ziffer 5.3 genannten Betreuungsformen ermittelt.
- d) Bei der Berechnung werden nur die Plätze berücksichtigt, die mit Kindern, deren Hauptwohnsitz Göttingen ist, belegt sind. Ziffer 5.4 e) und h) finden Anwendung.
- e) Hiervon abweichend erhalten die Träger, die ihre Einrichtung(en) in städtischen Immobilien betreiben, die gesamte Miete ohne Betriebskosten als Zuwendung, sofern mit der Stadt Göttingen ein entsprechender Gebäudeüberlassungsvertrag besteht.
- 5.6 Die Kosten einer Betreuungsstunde und die Kosten der vorzuhaltenden Räumlichkeiten einer Betreuungsform werden prozentual bezuschusst. Der prozentuale Anteil des Betriebskostenzuschusses orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers.
Angesichts der sehr unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Träger werden 6 Trägergruppen gebildet.
- a) Ab dem 01.08.2013 beträgt der prozentuale städtische Zuschuss für die Kosten einer Betreuungsstunde in der
- | | |
|---|--------|
| Trägergruppe 1 (sehr leistungsfähige Träger): | |
| Krippe: | 15,3 % |
| aü-Krippe Ü3: | 45,0 % |
| Kindergarten mit Regelbetreuung: | 37,7 % |
| I-Gruppen-Betreuung: | 47,5 % |
| Hort: | 38,4 % |
| Trägergruppe 2 (überdurchschnittlich leistungsfähige Träger): | |
| Krippe: | 25,3 % |
| aü-Krippe Ü3: | 55,0 % |
| Kindergarten mit Regelbetreuung: | 47,7 % |
| I-Gruppen-Betreuung: | 57,5 % |
| Hort: | 48,4 % |
| Trägergruppe 3a (durchschnittlich leistungsfähige Träger): | |
| Krippe: | 28,9 % |
| aü-Krippe Ü3: | 60,0 % |
| Kindergarten mit Regelbetreuung: | 52,7 % |
| I-Gruppen-Betreuung: | 64,5 % |
| Hort: | 53,4 % |
| Trägergruppe 3b (leistungsschwächere Träger): | |
| Krippe: | 34,9 % |
| aü-Krippe Ü3: | 64,0 % |
| Kindergarten mit Regelbetreuung: | 56,7 % |
| I-Gruppen-Betreuung: | 68,5 % |
| Hort: | 57,4 % |

Trägergruppe 4 (leistungsschwache Träger):

Krippe:	35,5 %
aü-Krippe Ü3:	65,0 %
Kindergarten mit Regelbetreuung:	57,7 %
I-Gruppen-Betreuung:	71,5 %
Hort:	58,4 %

Trägergruppe 5 (sehr leistungsschwache Träger):

Krippe:	46,7 %
aü-Krippe Ü3:	75,0 %
Kindergarten mit Regelbetreuung:	67,7 %
I-Gruppen-Betreuung:	81,5 %
Hort:	68,4 %

b) Der prozentuale städtische Zuschuss für die vorzuhaltenden Räumlichkeiten beträgt in der

Trägergruppe 1 (sehr leistungsfähige Träger):

Krippe:	45 %
Kindergarten mit Regelbetreuung:	40 %
I-Gruppen-Betreuung:	49 %
Hort:	40 %

Trägergruppe 2 (überdurchschnittlich leistungsfähige Träger):

Krippe:	55 %
Kindergarten mit Regelbetreuung:	50 %
I-Gruppen-Betreuung:	59 %
Hort:	50 %

Trägergruppe 3a (durchschnittlich leistungsfähige Träger):

Krippe:	60 %
Kindergarten mit Regelbetreuung:	55 %
I-Gruppen-Betreuung:	66 %
Hort:	55 %

Trägergruppe 3b (leistungsschwächere Träger):

Krippe:	64 %
Kindergarten mit Regelbetreuung:	59 %
I-Gruppen-Betreuung:	70 %
Hort:	59 %

Trägergruppe 4 (leistungsschwache Träger):

Krippe:	65 %
Kindergarten mit Regelbetreuung:	60 %
I-Gruppen-Betreuung:	73 %
Hort:	60 %

Trägergruppe 5 (sehr leistungsschwache Träger):

Krippe:	75 %
Kindergarten mit Regelbetreuung:	70 %
I-Gruppen-Betreuung:	83 %
Hort:	70 %

5.7 Die Entscheidung über die Trägergruppenzuordnung trifft der Rat der Stadt Göttingen.

- 5.8 Die Betreuungsstunden werden für jede Betreuungsform gesondert ermittelt (vgl. aber Ziffer 5.4 c).

Sie werden ggf. addiert und multipliziert mit dem für das Abrechnungsjahr geltenden Betrag der bezuschussungsfähigen Kosten je Betreuungsstunde und Betreuungsform. Auf diesen so ermittelten Betrag entfällt der prozentuale Anteil der Bezuschussung entsprechend der Betreuungsform und Trägergruppe (vgl. Ziff. 5.6).

Hat der Träger in seiner Einrichtung mehrere Gruppen mit unterschiedlichen Betreuungsformen, werden die für die jeweilige Betreuungsformen ermittelten Beträge (s. Sätze 1-3) addiert. Betreuungsstunden, die sich aus Sonderöffnungszeiten ergeben, werden einer Betreuungsform zugeordnet. Werden Sonderöffnungszeiten für mehrere Betreuungsformen angeboten, werden die Sonderöffnungszeiten im Verhältnis der Kernbetreuungszeiten den jeweiligen Betreuungsformen zugerechnet.

Betreibt der Träger mehrere Einrichtungen, werden die für jede Einrichtung nach den zuvor dargelegten Grundsätzen errechneten Beträge addiert.

- 5.9 Ab dem 01.08.2013 wird die erhöhte Finanzhilfe des Landes für die U3-Betreuung durch eine Reduzierung der prozentualen städtischen Bezuschussung der Betreuungsform Krippe wie unter Ziff. 5.6 a) dargestellt automatisch berücksichtigt.

Gleiches gilt für die Förderung von Krippenkindern in altersübergreifenden Gruppen, die am 01.03. des laufenden Kita-Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Krippen Kinder in altersübergreifenden Gruppen, die das dritte Lebensjahr zwischen dem 01.01. und vor dem 01.03. des laufenden Kita-Jahres vollenden, werden als „aü-Krippe Ü3“ gefördert.

- 5.10 Auf dem Hintergrund höherer Elternbeiträge bzw. verminderter Ausgaben werden ab 01.08.2013 nachstehende prozentuale Abschläge für die Betreuungsformen

- Krippe in Höhe von – 5,1 %
- Kindergarten in Höhe von – 2,3 %
- I-Kindergarten in Höhe von – 1,5 %
- Hort in Höhe von – 1,6 %

vereinbart. Diese sind in der prozentualen Bezuschussung der Trägergruppen nach Ziffer 5.6 a) bereits berücksichtigt.

- 5.11 Der Kita-Träger stellt das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung für alle Muss-Kinder tatsächlich beitragsfrei (hiervon ausgenommen ist die Verpflegungspauschale). Dies gilt auch dann, wenn der von den Eltern zu entrichtende Elternbeitrag über der Landespauschale liegt. Die Stadt leitet die Landespauschale für das beitragsfreie Kindergartenjahr bis zur Höhe der tatsächlich entgangenen Elternbeiträge an den freien Träger weiter und gleicht entgangene Elternbeiträge, die über der Landespauschale liegen, aus.

- 5.12 a) Die bezuschussungsfähigen Kosten einer Betreuungsstunde der 5 Betreuungsformen (Ziffer 5.4 i) sowie die Kosten der vorzuhaltenden Räumlichkeiten (Ziffer 5.5 b) erhöhen sich jeweils zum 01.01. und zum 01.08. eines Jahres wie folgt:

- Tarifierhöhungen im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. werden zum 01.08. des Jahres umgesetzt.
- Tarifierhöhungen im Zeitraum vom 01.08. bis 31.12. werden zum 01.01. des Folgejahres umgesetzt.

- Der strukturelle Ausgleich in Höhe von 0,5 % wird einmal jährlich zum 01.01. des Jahres gewährt.

b) Die tarifliche Steigerung ergibt sich aus der im geltenden Tarifvertrag des TVöD-Sozial- und Erziehungsdienste festgelegten Einkommenserhöhung. Einmalzahlungen werden nicht berücksichtigt. Erhöhen sich die Einkommen innerhalb eines Zeitraumes mehrmals, werden die einzelnen prozentualen Erhöhungen addiert.

5.13 Veränderungen, die sich im Laufe des Abrechnungsjahres ergeben, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Hierzu gehören:

- die Schließung der Einrichtung
- die Übergabe der Einrichtung an einen anderen Träger oder die Übernahme einer Einrichtung von einem anderen Träger
- die Verringerung des Angebots
- die Erweiterung des Angebots

Kosten eines erweiterten Angebots sind nur bezuschussungsfähig, wenn die Erweiterung des Angebots im Einvernehmen mit der Stadt erfolgt ist.

Ein Trägerwechsel ohne Zustimmung der Stadt ist dieser gegenüber unwirksam; die dem übernehmenden Träger entstehenden Kosten sind nicht bezuschussungsfähig.

5.14 Veränderungen nach Ziffer 5.13 führen zu einer Neuberechnung der Zuwendung. Hierzu legt der Kita-Träger der Stadt eine aktuelle Belegungsliste zum Stichtag der Veränderung vor.

Wird die Einrichtung geschlossen oder einem anderen Träger übergeben, werden für die Neuberechnung der Zuwendung nur die Betreuungsstunden im Abrechnungsjahr berücksichtigt, die bis zur Schließung oder zur Übergabe der Einrichtung an einen anderen Träger erbracht worden sind. Kosten der vorzuhaltenden Räumlichkeiten werden nur bis zum Zeitpunkt der Schließung oder der Übergabe der Einrichtung an einen anderen Träger bezuschusst.

Nach Übernahme einer Einrichtung von einem anderen Träger (mit Zustimmung der Stadt) werden die in der Einrichtung im Abrechnungsjahr noch anfallenden Betreuungsstunden berechnet und erhöhen damit die Zuwendung des übernehmenden Trägers. Bei den Kosten der vorzuhaltenden Räumlichkeiten werden die Monate vom Beginn der Übernahme bis längstens zum Ende des Abrechnungsjahres berücksichtigt. Bei der Zuwendungsberechnung wird der prozentuale Anteil der Trägergruppe zu Grunde gelegt, in der sich der übernehmende Träger befindet bzw. in die dieser eingestuft wird.

Verringert sich das Angebot, werden zunächst die Betreuungsstunden bis zur Verringerung des Angebots errechnet und diesen die Betreuungsstunden ab Verringerung des Angebots bis längstens zum Ende des Kalenderjahres hinzugerechnet. Auf diesem neuen Wert der Betreuungsstunden pro Jahr erfolgt die Neuberechnung der Zuwendung. Werden bei der Verringerung des Angebots eine oder mehrere Gruppen aufgelöst, so werden ab dem Zeitpunkt der Auflösung bis längstens zum Ende des Abrechnungsjahres nur die Kosten der vorzuhaltenden Räumlichkeiten der verbliebenen Gruppenräume berücksichtigt.

Bei Erweiterung des Angebots mit Zustimmung der Stadt werden zunächst die Betreuungsstunden bis zur Erweiterung des Angebots errechnet und diesen die Betreuungsstunden ab Erweiterung des Angebots bis längstens zum Ende des Kalenderjahres hinzugezählt.

Auf diesem neuen Wert der Betreuungsstunden pro Jahr erfolgt die Neuberechnung der Zuwendung.

Werden bei der Erweiterung des Angebots zusätzliche Gruppen eingerichtet, werden bei den Kosten der vorzuhaltenden Räumlichkeiten die zusätzlichen Flächen der neuen Gruppenräume ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gruppenräume bis längstens zum Ende des Abrechnungsjahres berücksichtigt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung für Qualitätsentwicklung

Freie und kirchliche Träger von Kindertagesstätten sollen in der/den von ihm betriebenen Einrichtung(en) Qualitätsstandards festlegen und kontinuierlich ein Qualitätsentwicklungsverfahren durchführen. Hierfür stellt die Stadt Göttingen zusätzlich Haushaltsmittel zur Verfügung, die nach dem Konzept „Fortbildungsoffensive“ abgerechnet werden.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Die Stadt gewährt dem Träger eine Zuwendung nach Ziffer 5ff. zum laufenden Betrieb der Einrichtung, soweit der Finanzierungsbedarf nicht durch eigene Mittel des Trägers, Elternbeiträge, Finanzhilfe des Landes oder sonstige Finanzmittel, insbesondere Zuwendungen Dritter, gedeckt wird (Fehlbedarfsfinanzierung). Die Zuwendung kann flexibel für alle förderfähigen Aufwendungen eingesetzt werden. Dabei sind Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten gegenseitig deckungsfähig. Das Budget wird einem Träger mit mehreren Kindertagesstätten einrichtungsübergreifend zur Verfügung gestellt und ist einrichtungsübergreifend für alle förderfähigen Ausgaben deckungsfähig.
- 7.2 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dieser Richtlinie genannten Zwecks verwendet werden. Es ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Förderfähig sind sämtliche direkt mit dem Kita-Betrieb zusammenhängenden Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten inkl. des Aufwands für Sachausstattung.
- 7.3 Der Träger beteiligt sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den laufenden Kosten der Einrichtung. Dieser kann auch (ganz oder teilweise) durch ehrenamtliche Arbeit erbracht werden.
- 7.4 Der Träger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare städtische Bedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE) oder sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sowie Personalstandards und Gruppengrößen außerhalb des KitaG sind nicht förderfähig.
- 7.5 Aus dem laufenden Kita-Betrieb können Rückstellungen gebildet werden, wenn
1. es sich um schwebende Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen oder um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt (z.B. für im Kalenderjahr nicht verbrauchten Urlaub oder Altersvorsorge),
 2. die Verpflichtungen vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht worden sind,
 3. mit einer Inanspruchnahme aus einer nach ihrer Entstehung oder Höhe ungewissen Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist und
 4. die Aufwendungen in künftigen Wirtschaftsjahren nicht zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut führen.

Rückstellungen sind aufzulösen bei Inanspruchnahme oder Wegfall des Grundes.

Aus dem laufenden Kita-Betrieb können Überschüsse erzielt werden.

Diese Überschüsse können für die Bildung von freien Rücklagen verwendet werden. Rücklagen aus dem laufenden Kita-Betrieb können insgesamt bis zur Höhe von zwei Monatsgehältern gebildet werden.

Darüber hinausgehende Überschüsse aus dem laufenden Kita-Betrieb sind in der Regel an die Stadt zu erstatten.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

8. Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Göttingen, Fachbereich Jugend.
- 8.2 Der Antrag ist bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen. Dies gilt nicht für die erstmalige Antragstellung nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie.
- 8.3 Bewilligungszeitraum: Bei Vorliegen der unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen stellt die Stadt Göttingen dem Träger für seine im Antrag aufgeführte(n) Kindertagesstätte(n) eine Zuwendung für den beantragten Zeitraum maximal für 1 Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) zur Verfügung.
- 8.4 Die ermittelte Zuwendung wird von der Stadt Göttingen bei rechtzeitiger Antragstellung in möglichst vier gleichen Abschlägen an den Träger jeweils zur Mitte eines Quartals ausgezahlt.
- 8.5 Die Auswirkungen der Neuberechnungen der Zuwendung (Ziffer 5.13) werden - soweit möglich - noch im laufenden Abrechnungsjahr im Rahmen der nächstfolgenden Abschlagszahlung(en) ausgeglichen.
Ist eine Verrechnung im laufenden Abrechnungsjahr nicht möglich, werden Rückzahlungsansprüche sofort nach Abrechnung fällig.
Erhält der Träger auch im Folgejahr eine Zuwendung, kann die Stadt Göttingen Erstattungsforderungen mit den entsprechenden Abschlagszahlungen verrechnen.
Schließt die Einrichtung oder wird sie einem anderen Träger übergeben, sind eingetretene Überzahlungen sowie aus dem Kita-Betrieb resultierende Überschüsse und Rücklagen unverzüglich der Stadt zurück zu zahlen.
- 8.6 Der Stadt steht ein Recht auf Prüfung der Betriebskostenabrechnung des Trägers der Einrichtung hinsichtlich zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung Angemessenheit, Auskömmlichkeit und sparsamer Haushaltsführung zu. Dazu legt der Träger der Stadt zum 30.06. für das vorangegangene Kalenderjahr einen Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis bestehend aus zahlenmäßigem Nachweis sämtlicher, dem Kita-Betrieb direkt zuzuordnenden Erträge und Kosten) vor. Eventuelle Rücklagen sind darzustellen und zu begründen; gleichzeitig ist ein angemessener Eigenanteil nachzuweisen. Die Stadt kann die Offenlegung aller Bücher, Belege, Kontostände sowie des Jahresabschlusses und – soweit vorhanden – der Bilanz verlangen.
Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Zuordnung des Trägers zu den Trägergruppen anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu prüfen. Hierzu legt der Träger der Stadt Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und dazugehörige Anhänge mit Anlagen) und/oder Einnahmenüberschussrechnungen bzw. Kassenbücher und Vermögensnachweise für sämtliche Betriebsteile nach Anlage vor.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungs-

verfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

- a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- c) eine auflösende Bedingung eingetreten ist oder
- d) sich Korrekturen aus der Berechnung ergeben (Ziff. 8.5 gilt entsprechend)

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger (Träger) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Göttingen am 15. Juni 2011 beschlossene Zuwendungsrichtlinie außer Kraft.